

### **Erläuterungen für die konstituierende Sitzung des Rates am 10. November 2011**

Die Leitung der Sitzung ab Tagesordnungspunkt 1 bis einschließlich TOP 4 obliegt dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitglied (§ 103 Satz 2 NKomVG).

Ältestes Ratsmitglied ist Ratsherr Wilhelm Hartmann. Da der bisherige Bürgermeister, Herr Günter Altenburg (wäre zweitältestes Ratsmitglied), die Sitzungsleitung bis einschließlich der Wahl des neuen Bürgermeisters nicht übernehmen darf (§ 103 Satz 2 i. V. m. § 105 Abs. 2 NKomVG), ist zweitältestes Ratsmitglied Ratsherr Henning Kommerlein.

#### **Zu TOP 3: Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren**

Nach § 103 i. Verb. mit § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die Ratsmitglieder **durch den bisherigen Bürgermeister auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen und förmlich zu verpflichten.**

Gemäß § 54 Abs. 3 NKomVG finden die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und das Vertretungsverbot (§§ 40 – 42 NKomVG) auf Ratsfrauen und Ratsherren Anwendung. Auf diese Pflichten sind die Ratsfrauen und Ratsherren im Rahmen der Pflichtenbelehrung des § 43 NKomVG durch den bisherigen Bürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Hierzu wurde ein Formblatt vorbereitet, das die entsprechenden Vorschriften beinhaltet und dieser Einladung beigelegt ist. **Es wird darum gebeten, die Pflichtenbelehrung unterschrieben in der konstituierenden Sitzung an den Bürgermeister zurückzureichen.**

Die Ratsfrauen und Ratsherren sind durch den bisherigen Bürgermeister nach § 103 in Verb. mit § 60 NKomVG förmlich zu verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Diese Verpflichtung wird in der Regel durch **einen Handschlag des Bürgermeisters** vorgenommen.

#### **Zu TOP 4: Wahl des Bürgermeisters**

**4.1 Nach § 103 Satz 2 NKomVG leitet das älteste anwesende und hierzu bereite Ratsmitglied die Wahl des neuen Bürgermeisters.**

#### **4.2 Feststellung der Fraktionen und Gruppen**

Gemäß § 57 Abs. 1 NKomVG können sich mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Im Allgemeinen werden Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die ihre Sitze im Rat aufgrund des gleichen Wahlvorschlages erworben haben, als Fraktionen bezeichnet. Alle anderen Zusammenschlüsse von Einzelmitgliedern verschiedener Parteien oder Wählergruppen, von Fraktionen oder Gruppen etc., werden als Gruppen bezeichnet.



Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Das Mitwirkungsverbot findet keine Anwendung, d.h., die vorgeschlagene Person darf ihre Stimme ebenfalls abgeben (§ 41 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG).

Nach seiner Wahl übernimmt der Bürgermeister von dem Altersvorsitzenden den Vorsitz im Rat.

### **Zu TOP 5: Feststellung der Tagesordnung**

Nach der Wahl des Bürgermeisters hat sich der Rat konstituiert. Die Feststellung der Tagesordnung ist materiell ein Ratsbeschluss und sollte deshalb nach der Konstituierung unter Leitung des Bürgermeisters erfolgen (Erl. 1 Kom. Thiele zu § 61 NKomVG).

### **Zu TOP 6: Beschlussfassung über die Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung (§ 69 NKomVG), die sich der Rat geben muss, gilt für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Insbesondere das Inkrafttreten des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zum Beginn der neuen Kommunalwahlperiode hat es erforderlich gemacht, die Geschäftsordnungen zu überarbeiten. Der Nieders. Städtetag (NST) und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB) haben dies zum Anlass genommen eine gemeinsam abgestimmte Muster-Geschäftsordnung vorzulegen.

Auf der Grundlage dieser Muster-Geschäftsordnung wurde der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung des Rates erarbeitet und ist als Drucksache Nr. 58/2011 dieser Einladung beigelegt. Die derzeit geltende Geschäftsordnung vom 13. Februar 2002 ist zur Information ebenfalls beigelegt.

### **Beschlussempfehlung:**

„Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rodenberg wird in der Fassung der Drucksache Nr. 58/2011/mit den vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 beschlossen.“

### **Alternative Beschlussempfehlung:**

„Die bisherige Geschäftsordnung vom 13. Februar 2002 wird bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung zunächst übernommen. Über den mit Drucksache Nr. 58/2011 vorgelegten Entwurf einer neuen Geschäftsordnung soll in der nächsten Sitzung des Rates beraten und entschieden werden.“

### **Zu TOP 7: Bildung des Verwaltungsausschusses**

#### **7.1 Beschlussfassung über die Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten im Verwaltungsausschuss**

Entsprechend den Bestimmungen der §§ 71, 74 ff, 104 und 106 NKomVG besteht der Verwaltungsausschuss neben dem Bürgermeister aus weiteren 4 Beigeordneten sowie den Mitgliedern mit beratender Stimme nach § 71 Abs. 4 Satz 1 (sog. Grund-

mandat) NKomVG. Der Gemeindedirektor gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an (§ 106 Abs. 1 Satz 8 NKomVG).

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG kann der Rat in Gemeinden, deren Rat 16 bis 44 Ratsmitglieder hat, für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht. Dieser Beschluss zur Erhöhung der Zahl der Beigeordneten wurde vom Rat der Stadt Rodenberg auch in der konstituierenden Ratssitzung der letzten Wahlperiode gefasst.

**Beschlussempfehlung:**

„Die Zahl der Beigeordneten im Verwaltungsausschuss wird für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 um 2 auf insgesamt 6 Beigeordnete erhöht.“

**7.2 Sitzverteilung und Besetzung des Verwaltungsausschusses**

Für die Besetzung des Verwaltungsausschusses (§ 104 i. V. m. § 75 NKomVG) sind die Bestimmungen der §§ 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 und Abs. 3, § 74 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie § 71 Abs. 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 und 10 anzuwenden.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist bei der Verteilung der Sitze der Beigeordneten auf die Fraktionen und Gruppen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin auf die Sitze derjenigen Fraktion oder Gruppe anzurechnen, die sie oder ihn vorgeschlagen hat.

Die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung sind durch Beschluss des Rates festzustellen (§ 71 Abs. 5 NKomVG).

**Hinsichtlich der Sitzverteilung wird auf die beigefügte Drucksache Nr. 57/2011 verwiesen.**

1. Die \_\_\_\_\_ erhält \_\_\_\_\_ Beigeordnetensitz/e,
2. Die \_\_\_\_\_ erhält \_\_\_\_\_ Beigeordnetensitz/e,
3. Die \_\_\_\_\_ erhält \_\_\_\_\_ Beigeordnetensitz/e,
4. Die \_\_\_\_\_ erhält \_\_\_\_\_ Beigeordnetensitz/e.

Die Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, können gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 71 Abs. 4 Satz 1 u. 2 NKomVG verlangen, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Verwaltungsausschuss zu entsenden (sog. Grundmandat). Der Anspruch muss bei der Bildung des Verwaltungsausschusses geltend gemacht werden, damit der Rat den feststellenden Beschluss nach § 71 Abs. 5 fassen kann, mit dem die Ausschussbildung abgeschlossen wird.

**Von den Fraktionen/Gruppen werden folgende Ratsmitglieder als Beigeordnete benannt:**

1. \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe: \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe: \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe: \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe: \_\_\_\_\_.

**Beschlussempfehlung:**

„Die Sitzverteilung und Besetzung des Verwaltungsausschusses wird festgestellt.“

**Hinweis:** Entsprechend § 104 i. V. m. § 78 Abs. 2 NKomVG sind alle Ratsmitglieder berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

### **Zu TOP 8: Wahl der stellvertretenden Bürgermeister**

Nach § 105 Abs. 4 i. V. m. § 81 Abs. 2 und § 67 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung **aus den Beigeordneten des Verwaltungsausschusses bis zu drei** ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, beim Vorsitz im Rat und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied, ein Mitwirkungsverbot besteht nicht (§ 41 Abs. 3 NKomVG).

Die Anzahl der stellv. Bürgermeister bestimmt der Rat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, wenn sie nicht in der Hauptsatzung festgelegt ist.

**Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so bestimmt der Rat auch die Reihenfolge der Vertretung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit (§ 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).** Der Rat kann Kandidaten aber auch als ersten, zweiten usw. Stellvertreter/in wählen.

**Im § 5 der Hauptsatzung der Stadt Rodenberg (1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.03.2009) wurde vom Rat festgelegt, dass der Bürgermeister durch zwei stellvertretende Bürgermeister/innen vertreten wird. Eine Reihenfolge der Vertretung wurde in der Hauptsatzung nicht geregelt.** In der Sitzung des Rates vom 04.03.2009 wurden Ratsherr Brand und Ratsherr Sassmann somit zu gleichberechtigten Stellvertretern gewählt.

### **Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters**

Für das Wahlverfahren (§ 67 NKomVG) gelten die Erläuterungen zu TOP 4.3 dieser Tagesordnung entsprechend.

#### Stellvertretende Bürgermeister/innen

Vorschläge:

Wahl:

Ergebnis:

### **Zu TOP 9: Bestimmung der Vertreter für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses**

Nach § 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses (Bürgermeister, Beigeordnete und jeden Grundmandatar) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen oder Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

Von den Fraktionen/Gruppen werden als Vertreterinnen/Vertreter werden benannt:

Für Bürgermeister \_\_\_\_\_ Vertreter/in: \_\_\_\_\_

Für Beigeordneten \_\_\_\_\_ Vertreter/in: \_\_\_\_\_

Für Beigeordneten \_\_\_\_\_ Vertreter/in: \_\_\_\_\_

Für Beigeordneten \_\_\_\_\_ Vertreter/in: \_\_\_\_\_

Für Beigeordneten \_\_\_\_\_ Vertreter/in: \_\_\_\_\_

Für Beigeordneten \_\_\_\_\_ Vertreter/in: \_\_\_\_\_

Für Beigeordneten \_\_\_\_\_ Vertreter/in: \_\_\_\_\_.

### **Zu TOP 10: Bildung der Fachausschüsse**

Der Rat kann aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse bilden (§ 71 Abs. 1 NKomVG).

Der Rat kann beschließen, dass neben Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse werden (§ 71 Abs. 7 NKomVG). Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen oder Ratsherren sein. Diese nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Rat bestimmt durch Einzelbeschluss ob und welche Ausschüsse er bildet oder kann diese Entscheidung durch die Geschäftsordnung treffen. Der Rat bestimmt die Zahl der Ausschussmitglieder ebenfalls durch Einzelbeschluss oder regelt dieses in der Geschäftsordnung.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (§ 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG). Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden (§ 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

Die Erklärung über die Entsendung eines Mitglieds mit beratender Stimme (sog. Grundmandat) muss unmittelbar nach der Sitzverteilung erfolgen, da der Rat gemäß § 71 Abs. 5 NKO die Zahl der Sitze, die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung nach den Absätzen 2, 3 und 4 durch Beschluss festzustellen hat.

**Hinsichtlich der Sitzverteilung in den Fachausschüssen wird auf die beigefügte Drucksache Nr. 57/2011 verwiesen.**

In der konstituierenden Sitzung der letzten Wahlperiode am 01. November 2006 hat der Rat drei Fachausschüsse und zwar den

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. Bau-, Planungs- und Gewerbeausschuss                 | mit 7 Sitzen,          |
| 2. Ausschuss für Wege und Umweltschutz                  | mit 7 Sitzen und den   |
| 3. Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Heimatpflege | mit 7 Sitzen gebildet. |

Neben den Ratsmitgliedern gehörten (unter Berücksichtigung der Änderungen in der laufenden Wahlperiode)

**dem Bau-, Planungs- und Gewerbeausschuss** 3

(Uwe Märtens, Frank Ersinger, Ralf Lenhardt),

**dem Ausschuss für Wege und Umweltschutz** 3

( Anja Niedenzu, Lars Kruckenberg, Konrad Stüber) und

**dem Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Heimatpflege** 6

(Friedrich-Wilhelm Angerstein, Henning Dormann, Martina Böhm, Michael Volk, Raphael Brand, Jana Bredemeier)

**als nicht stimmberechtigte Beisitzer** (sog. andere Personen gem. § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG) an. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen oder Ratsherren sein (§ 71 Abs. 7 Satz 2 NKomVG). Hiervon kann aus gewichtigen sachlichen Gründen abgewichen werden (Heranziehung von Fachleuten verschiedener Bevölkerungsgruppen).

Mit Schreiben vom 03.08.2010 wurde von der CDU/WGR-Arbeitsgruppe im Rat der Stadt Rodenberg der Antrag gestellt, einen Vertreter des Gewerbevereins der Stadt Rodenberg als ständigen Beisitzer in den Bau-, Planungs- und Gewerbeausschuss zu berufen.

Es bleibt den Ratsfrauen und Ratsherren überlassen, die entsprechenden Festlegungen durch Beschluss zu treffen.

### **Beschlussempfehlung:**

„Der Rat der Stadt Rodenberg bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse drei Fachausschüsse und zwar

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. den Bau-, Planungs- und Gewerbeausschuss                 | mit 7 Sitzen,    |
| 2. den Ausschuss für Wege und Umweltschutz                  | mit 7 Sitzen und |
| 3. den Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Heimatpflege | mit 7 Sitzen.“   |

### **10.1 Sitzverteilung der Fachausschüsse**

Entsprechend der Berechnung der Sitzverteilung in den Ausschüssen (siehe Drucksache Nr. 57/2011) werden die festgelegten Fachausschusssitze wie folgt auf die Fraktionen/Gruppen verteilt:

#### 1. Bau-, Planungs- und Gewerbeausschuss

Die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,

die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,

die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze.

#### 2. Ausschuss für Wege und Umweltschutz

Die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,

die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,

die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze.

#### 3. Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Heimatpflege

Die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,

die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,

die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze.

In die Ausschüsse werden zusätzlich andere Personen gem. § 71 Abs. 7 NKomVG (nichtstimmberichtigte Beisitzer) berufen:

1. In den Bau- Planungs- und Gewerbeausschuss

\_\_\_\_\_ (Anzahl) Personen,

2. in den Ausschuss für Wege und Umweltschutz

\_\_\_\_\_ (Anzahl) Personen und

3. in den Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Heimatpflege

\_\_\_\_\_ (Anzahl) Personen.

**Beschlussempfehlung:**

„Die Sitzverteilung der Fachausschüsse wird festgestellt.“

**10.2 Benennung der Fachausschussmitglieder und Vertretungsregelung**

Nach der erfolgten Bildung der Fachausschüsse und Feststellung der Sitzverteilung ist seitens der Fraktionen entsprechend der auf sie entfallenen Ausschusssitze die Benennung der Ausschussmitglieder vorzunehmen.

Die Fraktionen/Gruppen benennen für die Fachausschüsse folgende Mitglieder:

1. Bau- Planungs- und Gewerbeausschuss

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2. Ausschuss für Wege und Umweltschutz

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Heimatpflege

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden (§ 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

In die Ausschüsse werden zusätzlich folgende Personen gem. § 71 Abs. 7 NKomVG (nichtstimmberechtigte Beisitzer) berufen:

1. In den Bau- Planungs- und Gewerbeausschuss

---

2. in den Ausschuss für Wege und Umweltschutz

---

3. in den Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Heimatpflege

---

#### Vertretungsregelung für die Mitglieder in den Ausschüssen

Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder schreibt das NKomVG außer in dem Fall, dass dem Ausschuss Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses übertragen werden, nicht vor; sie erfolgt zweckmäßigerweise durch die Geschäftsordnung, kann aber auch durch Einzelbeschluss des Rates vorgenommen werden.

Es empfiehlt sich eine Regelung, die es den Fraktionen/Gruppen überlässt, für die Vertretung der von ihnen bestimmten Ausschussmitglieder Vorsorge zu treffen, so dass also nicht bestimmte Vertreter benannt werden müssen, sondern jedes andere Fraktions-/Gruppenmitglied zur Vertretung befugt ist.

#### **Beschlussempfehlung:**

„Die Ausschussbesetzung der Fachausschüsse wird festgestellt. Die von den Fraktionen/Gruppen benannten Fachausschussmitglieder können durch jedes andere Fraktions-/Gruppenmitglied, das der gleichen Fraktion/Gruppe angehört, vertreten werden.“

#### **10.3 Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden**

Entsprechend § 71 Abs. 8 NKomVG werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Verfahren d'Hondt).

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

**Hinsichtlich der Höchstzahlen wird auf Ziffer 3 der Drucksache Nr. 57/2011 verwiesen.**

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Ratsmitglieder, die den Ausschüssen angehören.

Die Stellvertretung der Ausschussvorsitzenden ist, abgesehen von einigen sondergesetzlichen Ausschüssen, gesetzlich nicht geregelt.

Für die Vertretung der Ausschussvorsitzenden wurde vom Rat bisher die Regelung getroffen, dass der Vertreter jeweils der anderen Fraktion/Gruppe angehört. Hier wäre dann von der entsprechenden Fraktion/Gruppe jeweils ein Vertreter zu benennen.

**Beschlussempfehlung:**

„Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden sollen jeweils der anderen, zugriffsberechtigten Fraktion/Gruppe angehören.“

Folgende Ausschussvorsitzende und stellvertretende Ausschussvorsitzende werden benannt:

1. Bau-, Planungs- und Gewerbeausschuss

Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_ Stellv. Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_

2. Ausschuss für Wege und Umweltschutz

Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_ Stellv. Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_

3. Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Heimatpflege

Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_ Stellv. Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_

**Zu TOP 11: Beschlussfassung über die Trennung der Aufgaben des Bürgermeisters nach § 106 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)**

Durch die zum 01.11.1996 in Kraft getretene Reform des Kommunalverfassungsrechtes mit der sogen. „Eingleisigkeit“, obliegen dem Bürgermeister nicht nur die politischen Aufgaben (Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss, repräsentative Vertretung der Gemeinde, etc.), sondern auch die Aufgaben der Verwaltung.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden kann von der Zuständigkeitsregelung des Bürgermeisters abgewichen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass der Rat nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode beschließt, dass dem Bürgermeister nur die im § 106 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben (Repräsentative Vertretung der Gemeinde, der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss, die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Gemeindedirektor und die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihre Pflichtenbelehrung) obliegen.

In diesem Fall bestimmt der Rat zugleich, dass die übrigen Aufgaben (Verwaltung) gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 NKomVG einem anderen Ratsmitglied, dem Samtgemeindebürgermeister, einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde, die aber damit einverstanden sein müssen, oder auch ohne sein Einverständnis dem allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters übertragen werden. Die mit den Aufgaben nach Satz 2 betraute Person ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen und führt die Bezeichnung Gemeindedirektor, in Städten Stadtdirektor. Die für sie auszustellenden Urkunden werden durch den Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet. Mit der Aushändigung der Urkunde endet das Ehrenbeamtenverhältnis des Bürgermeisters nach § 105 Abs. 2 Satz 1 NKomVG. Der Rat beschließt, wer den Gemeindedirektor vertritt.

Würde vom Rat ein entsprechender Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKO nicht gefasst, hätte der Bürgermeister auch die Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen. In diesem Fall hätte der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde oder Samtgemeinde oder eine Ratsfrau oder einen Ratsherren mit der allgemeinen Vertretung (Verwaltungsaufgaben) zu beauftragen (§ 105 Abs. 5 NKO).

**Beschlussempfehlung:**

„ Für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 wird beschlossen, dass dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde, der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss, die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Stadtdirektor, die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Belehrung über ihre Pflichten obliegen.“

**Zu TOP 12: Berufung des Stadtdirektors**

Unter der Voraussetzung der entsprechenden Beschlussfassung zu TOP 11 dieser Tagesordnung werden die übrigen Aufgaben (in der Regel für die Dauer der Wahlperiode) vom Samtgemeindebürgermeister wahrgenommen, wenn er dazu bereit ist. Auf die Erläuterungen zu TOP 11 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Der Samtgemeindebürgermeister, Herr Uwe Heilmann, hat erklärt, dass er zur Übernahme der übrigen Aufgaben des Bürgermeisters als Stadtdirektor bereit ist. Die achtjährige Amtszeit des Samtgemeindebürgermeisters endet am 31. Oktober 2014.

**Beschlussempfehlung:**

„Herrn Samtgemeindebürgermeister Uwe Heilmann werden die übrigen Aufgaben des Bürgermeisters als Stadtdirektor der Stadt Rodenberg gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 für die Zeit vom 01. November 2011 bis 31. Oktober 2014 übertragen.“

Der Samtgemeindebürgermeister ist, ohne dass dafür ein weiterer Ratsbeschluss erforderlich ist, durch Urkunde, die der Bürgermeister/die Bürgermeisterin aushändigt, nachdem sie von ihm/ihr und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet worden ist, für die Zeit vom 01. November 2011 bis zum 31. Oktober 2014 in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Stadtdirektor der Stadt Rodenberg zu berufen (§ 106 Abs. 1 Satz 4 u. 5 NKO).

Die Aushändigung der Urkunde erfolgt in der konstituierenden Ratssitzung.

**Zu TOP 13: Bestimmung des Vertreters des Stadtdirektors**

Nach § 106 Abs. 1 Satz 7 NKO beschließt der Rat, wer den Stadtdirektor vertritt. Auf die Erläuterungen zu TOP 11 und TOP 12 dieser Tagesordnung wird verwiesen. Als allgemeiner Vertreter ist die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit wie bei dem Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters angezeigt.

Die vom Stadtdirektor auszuhändigende Urkunde ist von ihm und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu unterzeichnen (§ 106 Abs. 3 Satz 2 NKO). Die Aushändigung erfolgt in der konstituierenden Ratssitzung.

**Beschlussempfehlung:**

„Für die Dauer der Wahlperiode wird der Samtgemeindeoberamtsrat, Herr Günther Wehrhahn, zum allgemeinen Vertreter des Stadtdirektors der Stadt Rodenberg in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.“

**Zu TOP 14: Benennung eines Vertreters und dessen Stellvertreters für die Mitgliederversammlung der Schaumburger Landschaft e.V.**

Entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Schaumburger Landschaft e.V. können auch die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Rodenberg jeweils einen Vertreter in die Mitgliederversammlungen entsenden. Es muss sich hierbei nicht zwingend um Ratsmitglieder handeln.

In der Ratssitzung vom 04. März 2009 wurden Herr Uwe Märtens und als dessen Stellvertreterin Frau Marina Gellermann benannt.

**Beschlussempfehlung:**

„ Für die Mitgliederversammlung der Schaumburger Landschaft e.V. werden folgende Personen benannt:

Als Vertreter/in: \_\_\_\_\_

und als dessen Stellvertreter/in: \_\_\_\_\_.“